



Amt für Justiz
Jagd und Fischerei
Kreuzstrasse 2
6371 Stans

Gesuch für die Erteilung einer Spezialbewilligung für den Abschuss von Steinwild (Vollzugsverordnung über die Regulierung von Steinwildbeständen [Kantonale Steinwildverordnung, kStWV; NG 841.14])

GESUCHSTELLER

| | | | |
|--------------|-------|-------------|-------|
| Name | _____ | Vorname | _____ |
| Geburtsdatum | _____ | JPB-Nr | _____ |
| Adresse | _____ | PLZ Wohnort | _____ |
| Tel. Privat | _____ | Natel | _____ |
| Email | _____ | | |

Die letzten fünf gelösten Hochjagdpatente:

Anmeldeverfahren

Gesuche um Erteilung einer Spezialbewilligung sind auf amtlichem Formular bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans einzureichen; dem Gesuch ist der Haftpflichtversicherungsnachweis beizulegen.

Haftpflichtversicherung

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

Jagdberechtigung / Zuteilung

Jägerinnen und Jäger, welche die Hege- und Regulationsjagd ausüben wollen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. mindestens fünf Ausübungen der Nidwaldner Hochjagd;
2. Verzicht auf die Ausübung der Hochjagd während der laufenden Jagdperiode;
3. Einschiessen der Jagdwaffe;
4. zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Nidwalden;

Die Zuteilung der Tiere erfolgt durch das Los und gilt nur für das betreffende Jahr.

Bedingungen

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie von Art. 9 kJSG (Kantonales Jagdgesetz; NG 841.1) betreffend die persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Jagdpatentes und den Erläuterungen hierzu auf der Rückseite dieses Gesuches Kenntnis genommen hat und dass gegen ihn/sie keine Ausschlussgründe gemäss Art. 9 Abs. 2 kJSG vorliegen. Dem Gesuch ist ein für die Jagdzeit gültiger Haftpflichtversicherungsnachweis beizulegen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

Art. 9

¹ Ein Jagdpatent kann erwerben, wer:

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat und handlungsfähig ist;
2. einen Fähigkeitsausweis eines Kantons oder einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis besitzt;
3. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist;
4. die zu verwendenden Jagdwaffen selber eingeschossen hat;
5. nicht mit einem Jagdverbot belegt ist.

² Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrretungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrretung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.